



# Regeln in der Oberstufe

Schuljahr 2024 / 2025

## Umgang mit Entschuldigungen


- Alle Schüler\*innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet. Ein Fehlen ist über die Homepage (→ Krankmeldung) anzuzeigen.
- Jedes Fehlen ist schriftlich zu begründen, hierfür wird ein Entschuldigungsheft, hierfür wird ein Entschuldigungsheft mit Geburtsdatum und aktuellem Stundenplan geführt.
- Nach Genesung wird die Entschuldigung unverzüglich der Klassenlehrkraft zum Abzeichnen vorgelegt; nur diese nimmt den Eintrag der Entschuldigung im digitalen Klassenbuch vor.
- Spätestens am dritten Tag einer längeren Abwesenheit muss die Klassenlehrkraft schriftlich oder telefonisch über das Fehlen informiert werden. Eine ärztliche Bescheinigung wird nur dann verlangt, wenn Schüler\*innen „häufig“ fehlen. Was „häufig“ ist, entscheidet die Klassenlehrkraft bzw. die Klassenkonferenz, falls bei Fehlzeiten grundsätzlich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist.
- Beurlaubungen müssen vorher bei der Klassenlehrkraft schriftlich beantragt werden.

## Verstöße gegen diese Regeln

- Bei wiederholtem nicht ausreichend begründetem Fernbleiben vom Unterricht in einem Fach kann diese Leistung mit 0 Punkten bewerten, was gleichzeitig die Wiederholung des Faches bedeutet (OAPVO §12 (1)).
- Schüler\*innen können nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht aus der Schule entlassen werden, wenn sie innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldig ferngeblieben sind oder sie sich durch wiederholte unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entziehen (SchulG §19, Abs.4).

## Fehlen bei Leistungsnachweisen und Stunden mit Einzelleistungen

- Bei Klassenarbeiten und Stunden mit Einzelleistungen *am ersten Krankheitstag* müssen sich die Schüler\*innen vor der 1. Stunde per Email bei der Fachlehrkraft (vorname.nachname@jbs-pinneberg.org) sowie auf der Homepage (→ Krankmeldung) abmelden. *In der ersten Krankheitswoche* (= erste 5 krankheitsbedingte Fehltag) ist eine Abmeldung bei der Fachlehrkraft erforderlich, bei längerfristigen Erkrankungen informiert die Klassenlehrkraft die Fachlehrkräfte.
- Nichteinhaltung dieser Regeln führt zur Bewertung der Leistung mit 0 Punkten.
- Schüler\*innen, die im Unterricht vor einer Klassenarbeit nicht anwesend sind, gelten als erkrankt und dürfen deshalb an diesem Tag keinen schriftlichen Leistungsnachweis (Klassenarbeit, Gleichwertigen Leistungsnachweis) mehr erbringen.

	Klasse	
	Name	
	Vorname	

### Materialien am Arbeitsplatz

- Am Arbeitsplatz dürfen sich nur die für eine Klausur benötigten Materialien sowie die notwendige Verpflegung befinden.
- Alle Jacken und Taschen sind an einem separaten Platz im Klassenraum abzulegen.
- Alle elektronischen Geräte müssen bei der Lehrkraft abgegeben werden. Das Auffinden – auch ausgeschalteter – elektronischer Geräte gilt als Täuschungsversuch.
- Die Aufsicht kontrolliert die Arbeitsplätze vor und während der Klausur.

### Anwesenheit/ Sitzplan

- Die Kurslehrkraft erstellt zu Beginn der Klausur einen Sitzplan. Alle Aufsicht führenden Lehrkräfte notieren den jeweiligen Zeitraum der Abwesenheit der Schüler\*innen.
- Der Besuch der Toilette sowie der Cafeteria ist in den Pausen nicht gestattet. Das Schulgelände darf während der gesamten Arbeitszeit nicht verlassen werden (Rauchverbot)!

### Ende der Klausur

- Ein vorzeitiges Verlassen des Arbeitsraumes bei Fertigstellung der eigenen Klausur ist nicht gestattet, auch wenn keiner mehr den Raum verlassen möchte.
- Am Ende der Klausur müssen alle Materialien (inkl. Entwurf) abgegeben werden.

**Pa, 02.09.2024**

Von dem in der Oberstufe gültigen Entschuldigungsverfahren sowie dem vorgeschriebenen Verhalten bei Klassenarbeiten habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_

**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_

**Unterschrift Oberstufenschüler\*in**

### Verlassen des Schulgeländes bei minderjährigen Oberstufenschüler\*innen

Als **Erziehungsberechtigte\*r** bin ich damit einverstanden, dass meine Tochter/ mein Sohn in Freistunden und in großen Pausen das Schulgrundstück verlassen kann. Es ist mir bekannt, dass die Träger der gesetzlichen Schülerunfallversicherung bei Unfällen mit Körperschäden, die sich in der erwähnten Zeit außerhalb des Schulgrundstückes ereignen, im Regelfall (z.B. bei eigenwirtschaftlicher Betätigung) nicht haften. Für Sachschäden haftet der Versicherungsverband des Schulträgers im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen; für Haftpflichtschäden haben die Erziehungsberechtigten selbst aufzukommen.

\_\_\_\_\_

**Ort, Datum**

\_\_\_\_\_

**Unterschrift Erziehungsberechtigte\*r**

(Unterschrift entfällt bei Volljährigen)

**letzter Abgabetermin (vollständig, alphabetisch sortiert): Fr, 13.09.2024**